



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG)

Anforderungen für eine erfolgreiche Umsetzung – ein Überblick

Gesetzgebungsverfahren

Die Bundesregierung plant, mit dem  **Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG)**  **Art. 36 Abs. 1 der Verbraucher-kreditrichtlinie** umzusetzen. Seit dem 13. Mai 2026 befindet sich das Gesetz im Vermittlungsausschuss.

Die Finanzierung ist zwischen Bundestag und Bundesrat umstritten.

Notwendige Regelungen

Auf Grundlage der  **Stellungnahme der BAG-SB** sowie der  **Position der AG SBV** zur Finanzierung der Schuldenberatung sind aus unserer Sicht folgende Punkte umzusetzen:

1. Qualität sichern und Professionalisierung stärken

Schuldenberatung ist komplexe Facharbeit und erfordert rechtliche, wirtschaftliche, sozialarbeiterische und psychosoziale Kompetenz. Bundeseinheitliche Qualitätsstandards und Qualifikationsanforderungen sind daher unerlässlich, um die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Systems flächendeckend zu gewährleisten. Die Verbraucherkreditrichtlinie fordert dies daher in eindeutig in  **Erwägungsgrund 81** ein.

 **§ 4 Abs. 2 SchuBerDG** muss daher in der Fassung des Bundestags-Beschlusses verankert werden: „*Professionelle Anbieter sind solche Anbieter, die über ausreichende fachliche Kenntnisse sowie Wissen und Sachverstand in der Erbringung von Schuldnerberatungsdiensten nach § 2 verfügen.*“

2. Schuldenberatung bedarfsgerecht ausbauen

Bereits heute erreichen nur etwa 587.000 der rund sechs Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland eine Schuldenberatungsstelle. Mit den neuen gesetzlichen Verweispflichten und der Öffnung für weitere Zielgruppen wird der Beratungsbedarf weiter steigen. Es braucht dafür bundesweit mindestens zwei Vollzeit-Beratungsfachkräfte sowie eine 0,5 VZÄ-Verwaltungskraft je 50.000 Einwohner_innen. Das entspricht einem Ausbau von derzeit geschätzten 2.700 auf mindestens 3.350 Vollzeitäquivalente. Benötigt werden also bundesweit mindestens 650 zusätzlichen Vollzeit-Beratungsfachkräfte in der Schulden- und Insolvenzberatung. Neben der Sicherstellung eines ausreichenden Fachpersonals sind Sachkosten ebenfalls bedarfsgerecht bereitzustellen.

3. Kostenfreiheit gesetzlich absichern

Schuldenberatung ist kein freiwilliges Sozialangebot, sondern Teil des gesetzlichen Verbraucherschutzes und der sozialen Daseinsvorsorge. Wer Verbraucher_innen gesetzlich an Schuldenberatungsdienste verweist, muss zugleich einen bundesweit kostenfreien Zugang sicherstellen. Gebühren schaffen Zugangshürden, verzögern notwendige Beratung und schwächen den präventiven Ansatz der Verbraucher kreditrichtlinie. Nur ein kostenfreier Zugang gewährleistet, dass alle Menschen – unabhängig von Einkommen, Alter oder Erwerbsstatus – frühzeitig qualifizierte und unabhängige Schuldenberatung in Anspruch nehmen können. Der im Bundestag beschlossene Grundsatz der Kostenfreiheit muss daher erhalten bleiben und das Vorhaben der Koalition, die kostenlose Schuldenberatung zu stärken, umgesetzt werden.

4. Schulden- und Insolvenzberatung zusammenführen

Die Trennung von Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung entspricht nicht der Beratungspraxis. Unterschiedliche Zuständigkeiten und Finanzierungswege verursachen unnötige Bürokratie und verhindern eine bedarfsgerechte Steuerung. Das SchuBerDG bietet die Chance, das zu ändern und Beratung künftig aus einer Hand zu organisieren.

5. Finanzierung dauerhaft sichern

Das SchuBerDG kann seinen gesetzlichen Auftrag nur erfüllen, wenn die Schuldenberatung dauerhaft verlässlich finanziert wird. Grundlage der Finanzierung muss eine öffentliche Finanzierung sein, ergänzt [☞ durch die vom Bundestag angestrebte angemessene Beteiligung privater Gläubiger](#). Der bundesweite zu erfüllende Mindestfinanzierungsbedarf der Schulden- und Insolvenzberatung liegt [☞ nach unseren Berechnungen](#) bei 412,7 Millionen Euro pro Jahr. Der tatsächliche Mehrbedarf gegenüber der bestehenden Finanzierung ist mangels belastbarer bundesweiter Daten derzeit nicht feststellbar.

6. Bundesweite Statistik gesetzlich verankern

Gerade die Diskussionen um die Bedarfe in der Schuldenberatung zeigen, dass die unzureichende Datenlage ein zentrales Problem darstellt. Ein Grund ist, dass die Erhebung der notwendigen Daten im Rahmen des Überschuldungsstatistikgesetzes (ÜSchuldStatG) nicht flächendeckend verpflichtend erfolgt. Die Umsetzung des SchuBerDG muss künftig anhand belastbarer Kennzahlen überprüfbar sein. Deshalb ist es notwendig, dass die Zahl der verfügbaren Schuldenberatungsstellen, die Zahl der Beratungskräfte sowie die durchschnittliche Wartezeit zwischen Erstkontakt und Beratungsbeginn über das ÜSchuldStatG zwingend erfasst und veröffentlicht werden.

7. Digitale Instrumente der Schuldenberatung entwickeln und finanzieren

Die Digitalisierung bietet die Chance, Schuldenberatung effizienter und niedrigschwelliger zu gestalten. Sie ergänzt und verschlankt Prozesse, ersetzt die Beratung jedoch nicht. Mit der [☞ Entschließung des Deutschen Bundestages](#) und der [☞ Einsetzung der gemeinsamen Kommission von VID und DAV](#) sind hierfür wichtige Impulse gesetzt worden. Damit diese Potenziale in der Praxis ausgeschöpft werden können, bedarf es einer verlässlichen Finanzierung, sowohl für die notwendigen IT- und Qualifizierungsmaßnahmen als auch für die Entwicklung und Bereitstellung digitaler Assistenzangebote und digitaler Formulare.

Grundlagen und weiterführende Informationen

- [☞ AG SBV-Position: Finanzierung der Schuldnerberatung zur Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstgesetzes](#)
- [☞ Stellungnahme der BAG-SB zum Schuldnerberatungsdienstgesetz](#)
- [☞ Fallbeispiele](#) • [☞ Hintergründe und Einordnung](#)